



## **Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten: die wichtigsten Informationen auf einen Blick**

Im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungsplakaten kommt es immer wieder zu Unsicherheiten und Verstössen gegen die geltenden Gesetze. Für alle Interessierten und Involvierten haben wir deshalb nachfolgend die wichtigsten Vorschriften zusammengefasst.

Wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zum besseren Verständnis und zur besseren Einhaltung der „Spielregeln“ leisten können.

Martin Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

---

### Auszug aus dem Reglement über Reklamen und Signale der Gemeinde Birsfelden

#### **12. Temporäre Reklame**

12.1 Ankündigungen von örtlichen Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie von Wahlen und Abstimmungen sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen ohne Bewilligung erlaubt:

- a) Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmer, Fussgänger wie Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.
- b) Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen, ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate.
- c) Für die Bewilligung zum Stellen von temporären Reklamen auf privatem Areal ist die zuständige Organisation verantwortlich.
- d) Spätestens eine Woche nach dem Termin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten sie zu deren Lasten entfernt werden.

12.2 An öffentlichen Gebäuden, Brücken, Kandelabern, Schaltkabinen und Bäumen sind temporäre Reklamen verboten.

12.3 Bei Tram- und Buswartehäuschen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass Verstösse gegen die obenstehenden Vorschriften mit Ordnungsbussen zwischen CHF 50.- und CHF 300.- geahndet werden können (gemäss Polizeireglement, Anhang 1: Ordnungsbussenliste).

## Auszug aus der Verordnung über Reklamen des Kantons Basel-Landschaft

### **§ 14 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen sind innerhalb des Siedlungsgebiets zulässig. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.

<sup>3</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Eigenreklamen. Sie sind innerorts und ausserorts zulässig und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

<sup>3bis</sup> Für die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

<sup>4</sup> Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 1 Woche nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

<sup>5</sup> An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet.

## Auszug aus dem Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft:

### **§ 105a Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten**

<sup>1</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens 1 Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

<sup>3</sup> Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

<sup>4</sup> Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

Bitte beachten Sie zudem die folgende **Beilage**:

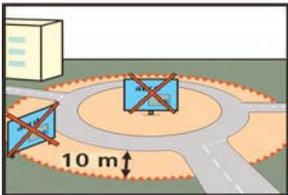
- Merkblatt der Polizei Basel-Landschaft „Verkehrgefährdende Strassenreklamen“.

**Wichtig:** Das Datum des Beginns der Plakatierung ist von der Landeskanzlei jeweils auf einen Samstag festgelegt (20. Januar 2024, 27. April 2024, 10. August 2024, 12. Oktober 2024).

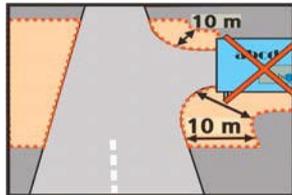
**Plakate dürfen somit am jeweiligen Samstag frühestens ab 0.01 Uhr aufgehängt werden.**

## Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen

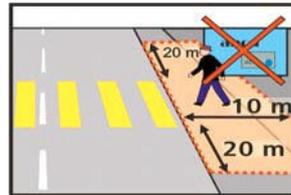
Standortbeispiele von Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Polizei Basel-Landschaft wird solchermaßen angebrachte Reklamen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit abräumen oder die Entfernung derselben veranlassen.



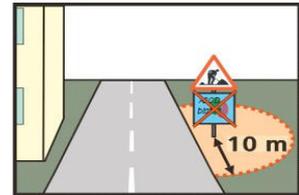
Bei und um Kreisel



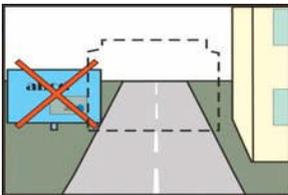
In Sichtzonen bei Einmündungen



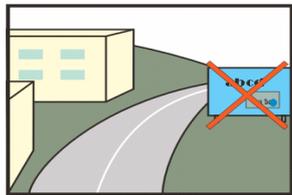
Verminderte Erkennbarkeit des Fußgänger-Warteraums



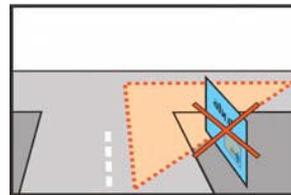
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



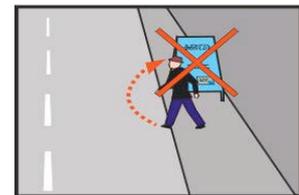
Eindringen in das Licht-Raumprofil der Strasse



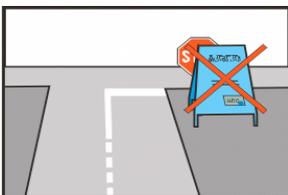
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



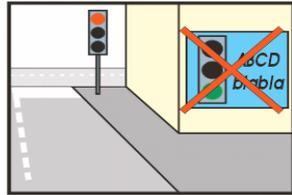
In Sichtzonen der Verzweigungen



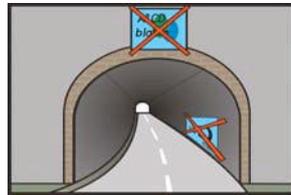
Behindern der Fußgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



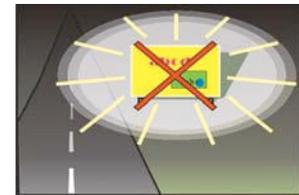
Herabsetzen der Wirkung Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame



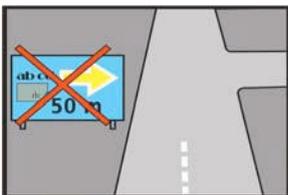
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



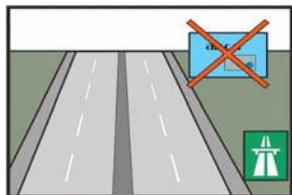
An / in signalisierten Tunneln und an / in Unterführungen ohne Trottoir



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen und Auto-Strassen, inkl. der Zu- und Abfahrten

Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum